



Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 2249 99403 Weimar

Stadt Eisenach
Stadtverwaltung
Markt 2
99817 Eisenach

Ihre Ansprechpartner:

Herr Kai Christ

Durchwahl:

+49 361 57 332 1905

referat230

@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5090-230-2243/1631

Weimar, 03.04.2024

Gewährung einer einmaligen Zuwendung nach §§ 7 Abs. 1 Nummer 4, 44 Abs. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) und §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), auf Grundlage der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrpauschale (FörderRL Feuerwehrpauschale 2024 für das Haushaltsjahr 2024)

Anlagen:

1. FörderRL Feuerwehrpauschale 2024
2. Verwendungsnachweis
3. Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – ANBest-Gk

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1 Nummer 4 und 44 Abs. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) wird Ihnen eine Feuerwehrpauschale in Höhe von 300 Euro je Mitglied der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr als Zuwendung auf Grundlage der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrpauschale 2024 gewährt.

Thüringer Landesverwaltungsamt

Jorge-Sempún-Platz 4
99423 Weimar

www.tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF3303

Information zum Umgang mit Ihren Daten
im Thüringer Landesverwaltungsamt
finden Sie im Internet unter:
www.tlvwa.thueringen.de/th3/tlvwa/datschutz
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Bescheid

1. Der Stadt Eisenach wird eine Feuerwehrpauschale für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 54.300,00 € gewährt.
2. Der Bewilligungszeitraum gilt vom 03.04.2024 bis 31.12.2024.
3. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne gesonderten Mittelabruf zu einem Auszahlungstermin im November 2024, spätestens zum 30. November 2024. Sofern die Zuwendung nicht in Anspruch genommen werden soll, ist dies dem Landesverwaltungsamt bis zum 31.10.2024 mitzuteilen.
4. Die Auszahlung erfolgt automatisiert über das GemZa-Verfahren. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuwendungsbetrages ist die Bestandskraft des Bescheides.
5. Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie ist dem Grunde nach bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht ein Rückforderungsanspruch der Zuwendungssumme.

6. Es wird auf das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO verwiesen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt unberührt.
7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Es wird auf das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO verwiesen. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

II.

Die Gewährung der Feuerwehrpauschale erfolgt auf Grundlage der FörderRL Feuerwehrpauschale 2024.

Gemäß Punkt 5.2 FörderRL Feuerwehrpauschale 2024 erhalten Gemeinden mit einer Feuerwehr je aktiven Angehörigem eine Zuwendung in Höhe von 300 Euro.

Daraus ergibt sich eine Gesamt-Pauschale in Höhe von 54.300,00 €

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresstatistik FEU 905 (Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres) der Gemeinden nach § 3 Thüringer Verordnung zur Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBrandStatVO) mit 181 Mitgliedern.

Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinie für eine landesweite Feuerwehrpauschale vom 18. März 2024 (ThürStAnz Nr. 14/2024).
2. Abweichend von Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO und Nr. 1.3 der ANBest-Gk ist die Mittelverwendung bis zum 15. Mai 2025 möglich.
3. Für die Auszahlung, die Mittelverwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen des § 44 ThürLHO, der §§ 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und der VV zu § 44 der ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) der VV zu § 44 ThürLHO sind Bestandteil dieses Bescheides (Anlage). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die sich aus Ziffer 3 und 5 der ANBest-Gk ergebenden Pflichten des Zuwendungsempfängers (Beachtung der anzuwendenden Vergabevorschriften/ Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde) verwiesen.
4. Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-Gk ist der Bewilligungsbehörde der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2025 elektronisch vorzulegen. Belege sind nur auf ausdrückliche Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ekaterina Härtel
Referatsleiterin
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)